

Gegenüberstellung der alten Fassung des Landeswaldgesetzes mit dem Entwurf des Ablösegesetzes

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Vom 17. Juni 1991
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 11. Juli 1991 (GVBl. I S. 213),
letzte Änderung vom 15. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Bewusstsein der besonderen Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit

(1) den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung, der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,

(2) die Forstwirtschaft zu fördern und den Waldbesitzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,

(3) einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

§ 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene und verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen,

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Vom
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Bewusstsein der besonderen Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit

1. den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung, der Luft, den natürlichen Bodenfunktionen, als Lebensraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern, zur Entwicklung des ländlichen Raumes beizutragen sowie den Waldbesitzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
3. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

§ 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene und verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen,

Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene

- a) Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
- b) Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
- c) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- d) Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung sowie deren Uferbereiche unbeschadet der wasser-, fischerei-, landeskultur- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- e) Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien (Ödflächen).

(4) Nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) in der Flur oder in bebautem Gebiet gelegene einzelne Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken und Schutzpflanzungen bestockte sowie als Baumschulen verwendete Flächen,
- b) zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen,
- c) mit Waldbäumen bestockte Flächen in gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, und in Friedhöfen,
- d) außerhalb des Waldes betriebene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- e) bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, die außerhalb des Waldes als Plantagen angelegt und in kurzen Umtriebszeiten bewirtschaftet werden.

(5) Für Wälder im Sinne vom Absatz 1 sind Verzeichnisse zum Nachweis der Waldstruktur und ihrer Entwicklung zu führen. Näheres wird durch Verordnung der obersten Forstbehörde geregelt.

Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(3) Nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) in der Flur oder in bebautem Gebiet gelegene einzelne Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken und Schutzpflanzungen bestockte sowie als Baumschulen verwendete Flächen,
- b) zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen,
- c) mit Waldbäumen bestockte Flächen in gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,
- d) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

§ 3 Waldeigentumsarten und Waldbesitzer

(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Landes Brandenburg, anderer Länder oder des Bundes steht.

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Städte und Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht.

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Wald, der nicht Staatswald oder Körperschaftswald ist.

(4) Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer oder der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

Kapitel 2 Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und zu schützen.

(2) ¹Durch nachhaltige Bewirtschaftung sollen die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen stetig und auf Dauer gewährleistet werden. ²Damit im Zusammenhang steht das Streben nach Erhaltung der Waldfläche, Erhaltung und Steigerung der Fruchtbarkeit der Waldböden, nach bestmöglicher Vorratsgliederung der Bestände und der ökologischen Vielfalt des Waldes sowie nach Erhaltung der Genressourcen.

(3) Zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes gehört insbesondere,
1. die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern,
2. biologisch gesunde, leistungsfähige und stabile, möglichst naturnahe Waldbestände

§ 3 Waldeigentumsarten und Waldbesitzer

(1) Landeswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Landes Brandenburg steht.

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Städte und Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht.

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Wald, der nicht Landeswald oder Körperschaftswald ist.

(4) Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

Kapitel 2 Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(1) Die forstliche Bewirtschaftung des Waldes hat seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen erfolgen.

(2) ¹Die nachhaltige Bewirtschaftung soll die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen stetig und auf Dauer gewährleisten. ²Damit im Zusammenhang steht das Streben nach Erhaltung der Waldfläche, Erhaltung und Wiederherstellung der Fruchtbarkeit der Waldböden, nach bestmöglicher Vorratsgliederung, so wie der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Vielfalt des Waldes, der Sicherung der Genressourcen sowie der Erhalt des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten.

(3) Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört insbesondere,
1. die natürlichen Bodenfunktionen wie-

- zu schaffen und zu bewahren,
3. notwendige Pflegemaßnahmen zur Erhaltung solcher Wälder durchzuführen,
 4. der Gefahr von biotischen und abiotischen Schädigungen der Waldbestände vorzubeugen,
 5. Waldschutzmaßnahmen richtig und rechtzeitig durchzuführen,
 6. die Bewirtschaftung boden- und bestandesschonend unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt vorzunehmen,
 7. die Walderschließung für wirtschaftliche und touristische Zwecke so zu gestalten, dass die Schutz- und Nutzfunktionen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden,
 8. den Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände bei der Wildbewirtschaftung zu gewährleisten,
 9. Nebennutzungen zuzulassen, soweit sie die Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigen,
 10. die besondere Beachtung der ökologischen Funktion der Waldränder.

(4) ¹Zur sachgemäßen Bewirtschaftung ist im Staats- und Körperschaftswald die Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte auszuüben, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen.
²Privatwaldbesitzer können von den unteren Forstbehörden bei der Bewirtschaftung ihres Waldes beraten und durch tätige Mithilfe unterstützt werden.

2. derherzustellen und zu erhalten , die Erhaltung und Entwicklung von stabilen Waldökosystemen, die in ihrem Artenspektrum, in ihrer räumlichen Struktur sowie in ihrer Eigendynamik den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen,
3. die Schaffung und Erhaltung eines überwiegenden Anteils standortheimischer Baum- und Straucharten. Als standortheimisch gilt eine wildlebende Pflanzenart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet,
4. notwendige Pflegemaßnahmen zur Erhaltung solcher Wälder durchzuführen,
5. der Gefahr von biotischen und abiotischen Schädigungen der Waldbestände naturverträglich vorzubeugen,
6. Waldschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen, wobei präventiven Waldbaumaßnahmen der Vorrang einzuräumen ist,
7. die Bewirtschaftung boden- und bestandesschonend unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten vorzunehmen,
8. eine Walderschließung so zu gestalten, dass den Waldfunktionen ausreichend Rechnung getragen wird,
9. den Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände bei der Wildbewirtschaftung zu gewährleisten,
10. Nebennutzungen zuzulassen, soweit sie die Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigen,
11. der Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Waldinnen- und Außenränder,
12. die Wasserrückhaltung des Waldes zu erhalten und zu verbessern,
13. der Erhalt eines hinreichenden Anteils von Totholz,
14. der Vorrang der natürlichen Sukzession, Naturverjüngung und Saat vor der Anpflanzung.

§ 5**Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes**

¹Die Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter sind bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erhalten und zu pflegen. ²Dabei sollen die natürliche Eigenart der Landschaft bewahrt werden und ausreichende Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

§ 6**Sicherung der Waldfunktionen bei Planungsvorhaben**

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Bedeutung des Waldes im Sinne dieses Gesetzes und anderer landesgesetzlicher Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen; sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit der Zweck des Vorhabens nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann,
2. die zuständigen Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören und
3. ihre Entscheidungen, soweit sie den Wald betreffen, in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

§ 7**Forstliche Rahmenplanung**

(1) ¹Forstliche Rahmenpläne dienen der Ordnung und Verbesserung der Waldstruktur. ²Sie sind darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse

§ 5**Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

¹Die Forstbehörde holt im Rahmen waldrechtlicher Genehmigungsverfahren die Stellungnahmen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig ein. ²Soweit bundesrechtliche Vorschriften keine längeren Fristen vorsehen, sind die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens abzugeben. ³Geht die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist ein, so soll die Forstbehörde davon ausgehen, dass die von den Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen stehen. ⁴Dies gilt entsprechend, wenn die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu beachtende Frist nicht eingehalten wird. ⁵Die Frist nach Satz 2 geht landesrechtlichen geregelten Fristen vor.

§ 6**Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben**

Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Bedeutung des Waldes im Sinne dieses Gesetzes und anderer landesgesetzlicher Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen; sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit der Zweck des Vorhabens nicht mit geringeren Beeinträchtigungen auf anderen, geeigneten Flächen verwirklicht werden kann,
2. die zuständigen Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören und
3. ihre Entscheidungen, soweit sie den Wald betreffen, in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

§ 7**Forstliche Rahmenplanung**

(1) ¹Forstliche Rahmenpläne dienen der Ordnung und Verbesserung der Waldstruktur. ²Sie sind darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse

erforderlichen Funktionen des Waldes zu sichern.

(2) Die forstliche Rahmenplanung hat diesen Zielen sowohl durch Berücksichtigung innerforstlicher Strukturen als auch der Beziehungen des Waldes zum umgebenden Umland einschließlich der Waldflächenverteilung im Raum sowie der Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere der Landschaftsplanung zu entsprechen.

(3) Forstliche Rahmenpläne werden von den Forstbehörden flächendeckend erstellt. Zu forstlichen Rahmenplänen gehören mindestens

1. das Landeswaldprogramm,
2. den Erfordernissen angepasste räumliche und sachliche Teilpläne wie die Darstellung der Waldfunktionen und der immissionsgeschädigten Wälder.

(4) Raumbedeutende Festlegungen der forstlichen Rahmenpläne sind in anderen raumbedeutenden Programmen oder Plänen entsprechend dem Raumordnungsgesetz aufzunehmen.

§ 8

Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

(1) ¹Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. ²Andere landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) ¹Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht ver-

erforderlichen Funktionen des Waldes zu sichern.

(2) Die Ziele der Raumordnung sind bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(3) Die forstliche Rahmenplanung hat diesen Zielen sowohl durch Berücksichtigung innerforstlicher Strukturen als auch der Beziehungen des Waldes zum umgebenden Umland einschließlich der Waldflächenverteilung im Raum sowie der Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere der Landschaftsplanung zu entsprechen.

(4) Forstliche Rahmenpläne werden von den Forstbehörden flächendeckend erstellt.

(5) Die raumbedeutenden Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne gemäß § 3 Nr. 7 ROG aufgenommen.

(6) Das für Forsten zuständige Ministerium kann das nähere Verfahren der Aufstellung und der Überwachung der Auswirkungen forstlicher Rahmenpläne regeln und dabei insbesondere die Anforderungen nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen festlegen.

§ 8

Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

(1) ¹Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. ²Andere landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. ³Der Genehmigung steht gleich, wenn für ein Grundstück in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer anderen öffentlichrechtlichen Genehmigung mit Konzentrationswirkung die Nutzungsartenänderung festgestellt worden ist.

einbar ist; die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz oder Erholungsfunktionen des Waldes kann die untere Forstbehörde insbesondere bestimmen, dass

1. als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist,
2. ein Wald mit Schutzstatus zu erhalten ist,
3. sonstige Schutz und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

(4) ¹Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten. ²Die Höhe und das Verfahren seiner Erhebung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) ¹Wird die Umwandlung genehmigt, so ist eine angemessene Frist für ihre Durchführung zu setzen. ²Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung für den genehmigten Zweck nach Ablauf der Frist nicht begonnen ist.

(6) ¹Die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage forstbetrieblicher und jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist keine Umwandlung. ²Sie bedarf jedoch bei zusammenhängenden Flächen ab einem Hektar Größe der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

(7) Handelt es sich bei der Umwandlung um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

§ 9 Erstaufforstung

(2) ¹Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung oder mit den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes nicht vereinbar ist oder wenn es sich um ein geschütztes Waldgebiet nach § 12 handelt; die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn für die Waldfläche in einem rechtsverbindlichen Bbauungsplan eine Nutzungsartenänderung vorgesehen ist.

(3) ¹Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz oder Erholungsfunktionen des Waldes sind auszugleichen. ²Die untere Forstbehörde kann insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind.

(4) ¹Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. ²Die Höhe und das Verfahren seiner Erhebung werden durch Rechtsverordnung des für Forsten zuständigen Ministeriums geregelt.

(5) Die Errichtung forstbetrieblicher Anlagen ist keine Umwandlung, sofern das Vorhaben keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf.

(6) Handelt es sich bei der Umwandlung um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

§ 9 Erstaufforstung

(1) ¹Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landesbehörde und Gemeinde. ²Andere landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Bei der Entscheidung hat die untere Forstbehörde die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Besitzer untereinander und gegeneinander abzuwägen.

(3) ¹Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung sowie der Landschaftspflege und des Naturschutzes der Aufforstung entgegenstehen oder wenn erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. ²Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

(4) Handelt es sich bei der Erstaufforstung um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

(5) Auf Antrag ist eine Rückführung innerhalb von 10 Jahren nach der Erstaufforstung bei zinspflichtiger Rückzahlung der Fördermittel möglich.

(1) ¹Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. ²Handelt es sich bei der Erstaufforstung um einen Eingriff im Sinne von § 10 Brandenburgisches Naturschutzgesetz, so ergeht die Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. ³Andere landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Bei der Entscheidung hat die untere Forstbehörde die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Besitzer untereinander und gegeneinander abzuwägen.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landschaftspflege und des Naturschutzes der Aufforstung entgegenstehen oder wenn erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

(4) Handelt es sich bei der Erstaufforstung um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

§ 10 Kahlhiebsbeschränkungen

(1) ¹Die Ausführung von Kahlhieben wird beschränkt. ²Als Kahlhiebe gelten flächenhafte Nutzungen. ³Dem Kahlhieb gleichgesetzt werden einzelstammweise Nutzungen, die den Holzvorrat auf weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats herabsetzen. ⁴Nicht als Kahlhiebe gelten Hiebsmaßnahmen, die

1. zur Einleitung, Förderung und Übernahme von Naturverjüngung dienen,
2. in Beständen geführt werden, um andere Baumarten vor- oder nachanzubauen,
3. zur Gewinnung von Weihnachtsbäumen in Weihnachtsbaumkulturen geführt werden.

(2) Durch Kahlhiebe dürfen

1. der Boden und die Bodenfruchtbarkeit nicht auf Dauer geschädigt,
2. der Wasserhaushalt weder auf Dauer noch mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder
3. Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) ¹Kahlhiebe über 3 ha sind genehmigungspflichtig. ²Angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen des gleichen Betriebes werden eingerechnet. ³Die Genehmigung dazu erteilt die untere Forstbehörde. ⁴Ein Kahlhieb bedarf keiner Genehmigung, wenn er in einem von der unteren Forstbehörde geprüften Betriebsplan vorgesehen ist.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. der Waldbesitzer seiner Verpflichtung zur Wiederaufforstung im früheren Falle nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist oder
2. Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 2 nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 10 Kahlschlag

(1) ¹Kahlschläge sind vorbehaltlich des Absatzes 4 verboten. ²Kahlschläge sind alle Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. ³Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über einem halben Hektar auf weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats reduziert wird. ⁴Bei der Flächengröße nach Satz 2 sind benachbarte Flächen zu berücksichtigen.

(2) ¹Holzerntemaßnahmen sind dann kein Kahlschlag, wenn sie auf Flächen durchgeführt werden, auf denen eine gesicherte Verjüngung vorhanden ist. ²Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie mindestens zu 40 vom Hundert den Waldboden überschirmt und möglichen Schadeinflüssen weitgehend widersteht.

(3) Holzerntemaßnahmen sind dann kein Kahlschlag, wenn sie auf Erstaufforstungsflächen durchgeführt werden, deren bestimmungsgemäße Nutzung eine Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren erfordert.

(4) ¹Aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig. ²Die beabsichtigten Maßnahmen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung anzuzeigen. ³Die Forstbehörden können die Maßnahmen innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Anzeige untersagen oder einschränken, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der Schutzfunktion der betroffenen Waldfläche dem Interesse des Waldbesitzers an der Holzernte überwiegt. ⁴Die Ausnahme aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes bedarf zusätzlich der vorherigen Genehmigung durch die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

§ 11 Wiederaufforstung

(1) Flächen gemäß § 10 Absatz 1 sind mit standortgerechtem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse innerhalb von 24 Monaten wieder aufzuforsten.

(2) Die Wiederaufforstung umfasst auch die Verpflichtung, die Kulturen und Naturverjüngungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen.

(3) Bei Naturverjüngungen gelten standortbezogene Verjüngungsfristen, die von den unteren Forstbehörden festgelegt werden können.

(4) Die untere Forstbehörde kann auf Antrag des Waldbesitzers die Fristen verlängern, wenn die fristgemäße Wiederaufforstung für den Waldbesitzer eine offenkundige Härte darstellt.

§ 12 Schutz benachbarter Waldbestände

Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung seines Waldes auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft möglich und zumutbar ist. In der Nähe der Grenzen haben die Waldbesitzer ihre forstbetrieblichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

§ 11 Verjüngung nach Kahlschlag

(1) ¹Flächen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 sind mit standortgerechtem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse innerhalb von 36 Monaten wieder zu verjüngen. ²Die Verjüngung umfasst die Naturverjüngung, Saat und die Anpflanzung.

(2) Die Verjüngung umfasst auch die Verpflichtung, die Kulturen und Naturverjüngungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen.

(3) Die untere Forstbehörde hat auf Antrag des Waldbesitzers die Fristen zu verlängern, wenn die fristgemäße Verjüngung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte darstellt oder wenn eine natürliche Verjüngung einen längeren Zeitraum erfordert.

§ 13 Grenzabstände für Wald

(1) Wird ein Wald neu begründet oder verjüngt, so sind gegenüber Nachbargrundstücken folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen 3 m,
2. gegenüber sonstigen Grundstücken
bei Naturverjüngung
bei Verjüngung
3. gegenüber Waldgrundstücken und Ödlandereien 2 m.

(2) Der gemäß Absatz 1 freizuhaltende Streifen kann bepflanzt werden

1. bis auf einen Abstand von 2 m mit Gehölzen bis 4 m Höhe,
2. bis zu einem Abstand von 1 m mit Gehölzen bis 2 m natürlicher Wuchshöhe.

(3) ¹Durch schriftlichen Vertrag, in dem die Katasterbezeichnungen der Grundstücke anzugeben sind, kann ein von Absatz 1 oder 2 abweichender Abstand des Baumwuchses von der Grenze, jedoch kein geringerer Abstand als 1,5 m für einen in dem Vertrag festzulegenden Zeitraum vereinbart werden. ²Wird ein Grundstück, auf das sich eine solche Vereinbarung bezieht, während der Dauer der Vereinbarung veräußert oder geht es durch Erbfolge oder in anderer Weise auf einen Rechtsnachfolger über, so tritt der Erwerber in die Rechte und Verpflichtungen aus der Vereinbarung ein.

§ 14 Benutzung fremder Grundstücke, Duldung von Wegen

(1) Sind forstliche Maßnahmen ohne Benutzung eines fremden Grundstückes oder Weges nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist dessen Besitzer verpflichtet, auf Verlangen des Waldbesitzers die Benutzung zu gestatten.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, einen dadurch entstandenen Schaden zu erstatten.

(3) ¹Wenn es zur Erschließung eines Waldgebietes erforderlich ist, kann die untere Forstbehörde im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer und im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und der Gemeinde

festlegen, dass die Anlage eines Weges auf seinen Grundstücken zu dulden ist.²Waldbesitzer und Dritte, die durch die Anlage des Weges Vorteile haben, sollen in angemessenem Umfang zu den Kosten herangezogen werden.

(4) ¹Kommt eine Einigung über Art und Umfang der Duldung oder des Schadensersatzes gemäß Absatz 3 nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die untere Forstbehörde. ²Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. ³Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zu zustellen.

§ 15 Bau und Unterhaltung der Waldwege

Waldwege sind so zu planen, zu errichten und zu unterhalten, dass bei Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten das Landschaftsbild, der Waldboden und der Waldbestand nur soweit beeinträchtigt werden, wie dies zur Erschließung unvermeidbar ist.

§ 16 Geschützte Waldgebiete

(1) ¹Wald kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 von Amts wegen oder auf Antrag durch Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde nach Anhörung des Forstausschusses zu Schutz oder Erholungswald erklärt werden. ²Die Entscheidung ist in das Waldverzeichnis einzutragen.

(2) Schutzwald ist Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotop, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist.

Er dient insbesondere

1. dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer,
2. dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht und Lärm-

§ 12 Geschützte Waldgebiete

(1) Wald kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 oder 4 von Amts wegen oder auf Antrag durch Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde zu Schutz- oder Erholungswald erklärt werden.

(2) ¹Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Ge- und Verbote sowie den Rahmen für Befreiungstatbestände. ²Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen enthalten.

(3) ¹Schutzwald ist Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotop, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist.

²Er dient insbesondere

1. dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer,
2. dem Schutz von Siedlungen, Gebäu-

schutz,

3. dem Waldbrandschutz in Form bestockter Waldbrandriegel,
4. der Sicherung und Durchsetzung des Naturschutzes.

(3) Erholungswald ist Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist.

(4) ¹Zur Bewirtschaftung von Schutz- oder Erholungswald können über vertragliche Vereinbarungen oder durch ordnungsbehördliche Verordnungen der obersten Forstbehörde besondere Vorschriften erlassen werden. ²Vor dem Erlass sind die Waldbesitzer, die Gemeinden, die beteiligten Behörden und die öffentlichen Planungsträger zu hören. ³Privatrechtlichen Vereinbarungen ist gegenüber den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Vorzug einzuräumen.

(5) Privatwald soll nur zu Erholungswald erklärt werden, wenn Staats- und Körperschaftswald zur Sicherung der Erholungsbedürfnisse nicht ausreichen oder die Gemengelage verschiedener Eigentumsformen eine Trennung nicht zulässt.

den, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz,

3. dem Waldbrandschutz in Form bestockter Waldbrandriegel,
4. dem Klima- und Immissionsschutz,
5. der Sicherung und Durchsetzung des Naturschutzes.

(4) Erholungswald ist Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist.

(5) In geschützten Waldgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

(6) Das für Forsten zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Unterschutzstellung sowie die Bezeichnung und Registrierung der Gebiete.

§ 17**Entschädigung, Vorteilsausgleich**

(1) ¹Entstehen dem Waldbesitzer durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes wesentliche Nachteile gegenüber der forstlichen Bewirtschaftung der Waldgrundstücke, so ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu leisten. ²Die Entschädigung trägt das Land.

(2) Im Falle der Erklärung zu Schutzwald ist der Entschädigungspflichtige berechtigt, von den Verursachern und den Begünstigten Ersatz bis zur Höhe ihrer Vorteile zu verlangen.

(3) Bei Erholungswald mit überwiegend örtlicher Bedeutung hat abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Gemeinde die Entschädigung zu leisten.

(4) ¹Entstehen durch den Erholungsverkehr im Wald sowie an forst- und jagdbetrieblichen Einrichtungen Schäden, so sollen diese auf Antrag des Waldbesitzers durch die untere Forstbehörde beseitigt werden; werden erhebliche Schäden nachgewiesen, deren Beseitigung nach ihrer Art nicht möglich ist, so soll in diesen Einzelfällen ein angemessener Ausgleich in Geld gewährt werden. ²Dies gilt nicht für Wald im Sinne des § 3 Absatz 1 und der Gemeinden.

(5) ¹Über die Entschädigung entscheidet die anordnende Forstbehörde. ²Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 13**Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen**

(1) Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch dieses Gesetz oder Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten auferlegt, die im Einzelfall ausnahmsweise zu einer schweren und unzumutbaren Belastung führen und nicht durch sonstige Maßnahmen auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert werden, so haben sie einen Anspruch auf Entschädigung gegen das Land.

(2) Eine Entschädigung kommt insbesondere in Betracht, soweit infolge von Verboten oder Geboten

1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen,
2. eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird, oder
3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(3) ¹Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. ²Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. ³Ist einem Eigentümer nicht mehr zuzumuten, ein Grundstück zu behalten, so kann er die Übernahme des Grundstücks zum Verkehrswert verlangen.

(4) Sofern nach Absatz 1 keine Entschädigung gewährt wird, kann das Land nach Maßgabe des Haushaltes auf Antrag des Waldbesitzers erhebliche Schäden beseitigen oder einen angemessenen Geldausgleich leisten.

§ 18 Teilung von Waldgrundstücken

(1) ¹Die Realteilung eines Waldgrundstückes bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. ²Sie ist zu versagen, wenn durch die Teilung selbständige Waldgrundstücke unter einem Hektar entstehen oder wenn die Waldfläche das für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestmaß unterschreitet.

(2) Bei einer Teilung sind die natürlichen Grenzen von Biotopen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen.

(3) Der Teilungsgenehmigung steht gleich,
1. wenn und soweit für Waldgrundstücke oder Teile davon eine Umwandlungsgenehmigung vorliegt,
2. wenn eine Teilung im Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird.

Kapitel 3 Benutzung des Waldes durch die Allgemeinheit und Schutz des Waldes

§ 14 Haftung

¹Wer von den Benutzungsrechten nach diesem Gesetz Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. ²Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume,
2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
4. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
 - a. Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) betreten wird,
 - b. bei der Ausübung von Betretensrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden, sowie für
5. Gefahren außerhalb von Wegen, die
 - a. natur- oder walddtypisch sind oder
 - b. durch Eingriffe in den Wald oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.

³Die Haftung der Waldbesitzer ist nicht nach Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 Buchstabe b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald betreten, von den Waldbesitzern vorsätzlich herbeigeführt wird.

Kapitel 3 Benutzung des Waldes durch die Allgemeinheit und Schutz des Waldes

§ 19 Betreten und Befahren des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes ist auf eigene Gefahr jedermann gestattet, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit oder vorrangige Interessen des Waldbesitzers entgegenstehen.

(2) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht gestört werden.

(3) ¹Das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen sind im Walde nur auf Straßen und Wegen gestattet. ²Das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde im Benehmen mit dem Waldbesitzer.

(4) ¹Das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen bedürfen der vorherigen Genehmigung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer und der zuständigen unteren Landesbehörde. ²Bienenstöcke können mit Genehmigung der Waldbesitzer aufgestellt werden.

(5) ¹Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. ²Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie für Polizeihunde.

(6) Das Betreten und Befahren von

- a) gesperrten Flächen und Waldwegen,
 - b) Flächen und Wegen, auf denen Holz gefällt, aufgearbeitet oder gerückt wird,
 - c) umzäunten Flächen,
 - d) Jungwüchsen (Kulturen, Naturverjüngungen, Dickungen),
 - e) forstbetrieblichen und jagdlichen Einrichtungen
- ist ohne besondere Befugnis unzulässig.

§ 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

(1) ¹Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. ²Das Betretungsrecht im Rahmen der Ausübung behördlicher Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

(2) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden.

(3) Nicht betreten werden dürfen ohne besondere Befugnis

- a) gesperrte Flächen und gesperrte Waldwege,
- b) Flächen und Wege, auf denen Holz gefällt, aufgearbeitet, gerückt oder gelagert wird,
- c) umzäunte Flächen,
- d) forstbetriebliche Einrichtungen.

(4) ¹Auf Wegen ist das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen gestattet. ²Das Reiten sowie das Fahren mit nicht motorisierten Gespannen ist nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen zulässig. ³Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zweispurigen Kraftfahrzeugen befahren werden können, ausgenommen hiervon sind Rückwege und Waldeinteilungsschneisen. ⁴Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhalten Streifen, insbesondere entlang von Bahnlinien und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand.

(5) Auf Sport- und Lehrpfaden darf nicht geritten oder mit nicht motorisierten Gespannen gefahren werden.

(6) ¹Die Anlage und Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen und Sport- und Lehrpfaden hat im Benehmen mit den betroffenen

Waldbesitzern zu erfolgen und sind der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort und Umfang mindestens ein Monat zuvor anzuzeigen. ²Die Forstbehörden können die Anlage und Markierung innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige untersagen oder einschränken, wenn das allgemeine Betretungsrecht nach Absatz 1 oder andere öffentliche Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. ³Der Waldbesitzer hat die Anlage und Markierung nach Satz 1 zu dulden.

(7) ¹Jedermann darf einen Handstrauß, Waldfrüchte, Pilze und wildwachsende Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch entnehmen, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den besonders geschützten Arten gehören. ²Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. ³Die Entnahme von Wipfeltrieben, Zweigen von Jungwüchsen sowie das Ausgraben und Abschlagen von Forstpflanzen ist nicht zulässig. ⁴Andere landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(8) Hunde sind im ständigen Einwirkungsreich des Hundeführers zu führen.

§ 20 **Sportliche Betätigung in Wäldern**

- (1) Motorsport ist im Wald nicht gestattet.
- (2) ¹Die individuelle Ausübung anderer Sportarten ist bei Einhaltung der Grundsatzzforderung nach § 19 Absatz 2 gestattet. ²Organisierte Ausübung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde im Benehmen mit dem Waldbesitzer.
- (3) ¹Das Reiten im Walde ist nur auf gekennzeichneten Wegen gestattet. ²Dafür soll die untere Forstbehörde im Zusammenwirken mit den Waldbesitzern und der zuständigen unteren Landesbehörde geeignete Wege ausweisen, die mit Reitwegen außerhalb des Waldes Verbindung haben. ³Die untere Forstbehörde kann die Kennzeichnung der Reittiere verlangen. ⁴Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde geregelt.
- (4) Anlage und Kennzeichnung von Wanderwegen bedürfen der Genehmigung der unteren Forstbehörde im Zusammenwirken mit den Waldbesitzern.

§ 21 **Aneignung von Walderzeugnissen**

- (1) ¹Jedermann darf einen Handstrauß, Waldfrüchte und wildwachsende Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch entnehmen. ²Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. ³Andere landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entnahme von Wipfeltrieben, Zweigen von Jungwüchsen sowie das Ausgraben und Abschlagen von Forstpflanzen sind nicht zulässig.
- (3) ¹Organisiertes und gewerbliches Sammeln von Waldfrüchten und Waldpflanzen sowie die Entnahme von Holz und Streu bedürfen der Genehmigung der Waldbesitzer. ²Die gewerbliche Entnahme von Streu bedarf zusätzlich der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

§ 16 **Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen**

- (1) ¹Das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald ist nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt. ²Straßenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Waldbesitzer dürfen über den in Absatz 1 genannten Umfang hinaus das Fahren mit Kraftfahrzeugen in ihrem Wald gestatten soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist und den Wald nicht gefährdet oder seine Funktionen beeinträchtigt. ²Die Gestattungen sind der unteren Forstbehörde durch die Gestattungsnehmer unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die unteren Forstbehörden können die Gestattungen nach Absatz 2 aus den genannten Gründen untersagen oder einschränken.
- (4) Das für Forsten zuständige Ministerium regelt Näheres durch Rechtsverordnung.

§ 17 **Weiter gehende Gestattungen**

- (1) ¹Waldbesitzer können unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften über die Regelung des § 15 hinausgehende Benutzungen ihrer Grundstücke nur dann gestatten, wenn diese nicht die allgemeinen Betretungsrechte gemäß § 15 erheblich einschränken oder den Wald gefährden oder seine Funktionsfähigkeit einschränken. ²Insbesondere können sie
- a) das gelegentliche und auf einen Tag begrenzte Zelten,
 - b) die Entnahme weiterer Bestandteile des Waldes,
 - c) das Aufstellen von Bienenstöcken gestatten und
 - d) erweiterte Betretungsbefugnisse erteilen.
- ³Die Gestattungen sind vom Gestattungsnehmer den Forstbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Waldbesitzer haben weiter gehende Gestattungen, die geeignet sind das allge-

§ 22 Einzäunen und Sperren von Wald

(1) Einzäunungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) ¹Sperren von Wald ist im öffentlichen Interesse zulässig, insbesondere aus wichtigen Gründen

- a) des Waldschutzes einschließlich der Ziele des Naturschutzes,
- b) der Wald- und Wildbewirtschaftung,
- c) des Schutzes der Waldbesucher.

²Das Sperren von Wald bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde. ³Das gesperrte Gebiet ist durch Kennzeichnung an Straßen und Wegen hinreichend kenntlich zu machen.

§ 23 Waldschutz

(1) Der Waldschutz umfasst den Schutz des Waldes gegen tierische, pflanzliche und andere Schädlinge sowie gegen schädigende Naturereignisse.

meine Betretungsrecht erheblich einzuschränken, den Wald zu gefährden oder seine Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen unverzüglich unter Angabe von Ort, Art und Dauer bei der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

(3) Die unteren Forstbehörden können in den Fällen des Absatz 2 die weitergehende Gestattung innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Anzeige untersagen oder Maßnahmen zum Schutz des allgemeinen Betretungsrechtes oder des Waldes oder seiner Funktionen anordnen.

§ 18 Sperren von Wald

(1) Sperren von Wald ist jede Einzäunung, Beschilderung oder Errichtung sonstiger Hindernisse, die geeignet sind das allgemeine Waldbetretungsrecht nach § 15 einzuschränken oder zu erschweren.

(2) ¹Sperren von Wald bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde. ²Das gesperrte Gebiet ist zu kennzeichnen. ³Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Sperrung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erlaubt ist.

(3) Das Sperren von Wald ist nur im öffentlichen Interesse zulässig, insbesondere aus wichtigen Gründen

- a) des Wald- und Forstschatzes einschließlich der Ziele des Naturschutzes,
- b) der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung,
- c) des Schutzes der Waldbesucher.

(4) Befristete Einzäunungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung, wie Kulturzäune oder Weisergatter, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und bedürfen keiner Genehmigung und Kennzeichnung.

§ 19 Waldschutz

(1) Der Waldschutz umfasst den Schutz des Waldes vor biotischen und abiotischen Schäden.

(2) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz des Waldes vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden.

(3) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Wald können die Forstbehörden im Benehmen mit den Verwaltungen der Kreise oder kreisfreien Städte selbständig Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen.

(4) ¹Vorbeugende Schutzmaßnahmen können von der unteren Forstbehörde angeordnet oder mit den Waldbesitzern vertraglich vereinbart werden. ²Der vertraglichen Vereinbarung ist der Vorzug einzuräumen.

§ 24 Waldbrandschutz

(1) Der Waldbrandschutz umfasst vorbeugende und abwehrende Tätigkeiten zum Schutz der Wälder.

(2) ¹Vorbeugender Waldbrandschutz wie die Anlage von Waldbrandschutzriegeln oder Löschwasserentnahmestellen, die Kontrolle brandgefährdeter Wälder und die Anlage von Brandschutzstreifen obliegt den Waldbesitzern. ²Die Kosten tragen die Inhaber und Betreiber von Betrieben und Einrichtungen, von denen Gefahr für den Wald ausgeht. ³Das Nähere regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(3) ¹Die untere Forstbehörde kann vorbeugende Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, nach Anhörung der Waldbesitzer selbst durchführen. ²Ist die Schutzmaßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich, kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben.

(4) Der abwehrende Brandschutz (Brandbekämpfung) liegt in der Verantwortung der kommunalen Behörden.

(2) ¹Die Waldbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz des Waldes vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können. ²Maßnahmen der unteren Forstbehörde zur Überwachung der Waldschutzsituation, insbesondere die Anlage eines Waldschutzüberwachungssystems in gefährdeten Waldgebieten, sind unentgeltlich zu dulden.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 können von der unteren Forstbehörde angeordnet oder bei Gefahr in Verzug oder aus anderen Gründen von ihr durchgeführt werden. ²Wird die Maßnahme angeordnet oder bei Gefahr in Verzug von der Forstbehörde durchgeführt, so trägt der Waldbesitzer die Kosten der Maßnahme. ³Wird die Maßnahme aus anderen Gründen von der Forstbehörde durchgeführt, so trägt die Kosten das Land.

§ 20 Vorbeugender Waldbrandschutz

(1) Vorbeugender Waldbrandschutz wie die Anlage und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen, Waldbrandschutzriegeln oder Löschwasserentnahmestellen sowie die Kontrolle brandgefährdeter Wälder, insbesondere nach Brand auf benachbarten Flächen, obliegt den Waldbesitzern.

(2) ¹Die untere Forstbehörde kann vorbeugende Maßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, nach Anhörung der Waldbesitzer selbst durchführen. ²Ist die Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich, kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben.

(3) ¹Das Land unterhält in gefährdeten Waldgebieten ein Waldbrandfrühwarnsystem. ²Die Waldbesitzer haben die Errichtung und den Betrieb des Waldbrandfrühwarnsystems unentgeltlich zu dulden.

§ 25 Waldbrandgefahrenklassen und Waldbrandwarnstufen

(1) Die oberste Forstbehörde teilt die Waldgebiete des Landes in Waldbrandgefahrenklassen ein.

(2) ¹Bei besonderer Brandgefahr werden Waldbrandwarnstufen ausgelöst. ²Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) ¹Bei besonders hoher Brandgefahr kann der Wald aller Eigentumsarten für den Zugang befristet gesperrt werden. ²Diese befristeten Betretungsverbote gelten nicht für Waldbesitzer, Forstbehörden oder Personen, die in deren Auftrag handeln.

(4) Das Nähere regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung bei Mitwirkung der Forstausschüsse und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 26 Umgang mit Feuer

(1) ¹Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand ist außerhalb einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers verboten.

²Einer Genehmigung bedürfen nicht
a) Waldbesitzer oder Personen, die diese in ihrem Wald beschäftigen,

§ 21 Zuschuss bei Waldbrandschäden

(1) Bei Waldbrandschäden in Körperschafts- und Privatwald erhält der Waldbesitzer auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltes 80 vom Hundert der entstehenden Verjüngungskosten als Zuschuss durch das Land soweit vom Schädiger kein Ersatz zu erlangen ist.

(2) Der Zuschuss vermindert sich um Leistungen Dritter.

(3) Der Zuschuss wird versagt, wenn der Waldbesitzer seinen Pflichten nach § 20 trotz Aufforderung durch die Forstbehörden nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist.

§ 22 Waldbrandgefahrenklassen und Waldbrandwarnstufen

(1) Die oberste Forstbehörde teilt die Waldgebiete des Landes in Waldbrandgefahrenklassen ein.

(2) ¹Bei Waldbrandgefahr werden Waldbrandwarnstufen ausgelöst. ²Diese sind der Allgemeinheit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Das Nähere regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 23 Umgang mit Feuer

(1) ¹Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand ist außerhalb einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.

²Ausgenommen von den Verboten nach

- b) Jagdberechtigte im Rahmen der Jagdausübung,
- c) Personen bei der Durchführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten,
- d) Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt.

³Sie haben ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

(2) ¹Das Rauchen in Wäldern, auf Heiden und Mooren ist verboten. ²Dies gilt nicht in umbauten oder geschlossenen Räumen.

(3) Bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen gilt das Verbot für den Umgang mit Feuer auch für den im Absatz 1, Buchstaben a - d genannten Personenkreis.

(4) Brennende und glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nicht weggeworfen oder fahrlässig gehandhabt werden.

(5) ¹Die Errichtung einer Anlage, die mit dem Betrieb einer Feuerstätte im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald verbunden ist, bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. ²Diese Genehmigung wird nicht durch einen Planfeststellungsbeschluss, einen Bauleitplan oder eine sonstige, konzentrierende Wirkung entfaltende Genehmigung ersetzt.

§ 27 Waldverschmutzung

(1) Eine Waldverschmutzung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen Müll, Gerümpel, Klärschlamm, Abwässer und andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder sonst zurückgelassen oder in diesen eingeleitet werden.

(2) ¹Wird eine Waldverschmutzung festgestellt, ist diese auf Kosten des Landes und der Kommune durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung zu beseitigen. ²Steht dem Waldbesitzer wegen der Verschmutzung ein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch in dem Maße auf das Land und die Kommune über, soweit die Forstbehörde für die Beseitigung der Verschmutzung sorgt.

Satz 1 sind

- a) Waldbesitzer oder von ihm befugte Personen,
- b) Personen bei der Durchführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten,
- c) Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt.

³Sie haben ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Bei Waldbrandwarnstufe III und IV gilt das Verbot für den Umgang mit Feuer auch für den im Absatz 1 Buchstaben a) – c) genannten Personenkreis.

§ 24 Waldverschmutzung

(1) Es ist verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle wie gebrauchte Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Altfahrzeuge und Klärschlamm oder Abwasser oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder sonst zurückgelassen oder in diesen eingeleitet werden.

(2) ¹Wer den Wald verschmutzt, hat die Verschmutzung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. ²Anderenfalls kann der Waldbesitzer die Verschmutzung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. ³Die untere Forstbehörde hat die Befugnis zur Beseitigung der Verschmutzung auf Kosten des Verantwortlichen, wenn nicht zu erwarten ist, dass sich der ordnungsgemäße

(3) Dem Waldbesitzer obliegt es, zur Feststellung und Haftbarmachung des Verursachers der Waldverschmutzung beizutragen.

§ 28 Kosten

(1) Soweit die Forstbehörde Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr anordnet oder durchführt, die nicht bereits vom Waldbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz 3 vorzunehmen sind, trägt die Kosten das Land.

(2) Das Land kann von den Waldbesitzern oder sonstigen Begünstigten nach dem Verhältnis und bis zur Höhe der ihnen durch die Schutzmaßnahmen entstehenden Vorteile Kostenersatz verlangen.

(3) Im Rahmen der Waldbrandvorsorge kann das Land nach Maßgabe seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Antrag den Privatwaldbesitzern Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert der Kosten zum Abschluss einer angemessenen Waldbrandversicherung gewähren.

Zustand unter angemessenem Aufwand mit ordnungsrechtliche Anordnungen wieder herstellen lässt. ⁴Werden auf Waldflächen, die gemäß § 15 Abs. 1 von jedermann betreten werden dürfen, Abfälle unzulässig abgelagert und kann ein Verantwortlicher nicht festgestellt werden, so werden diese Abfälle von den Forstbehörden eingesammelt. ⁵Die Kostentragung für die weitere Entsorgung richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes.

(3) Dem Waldbesitzer obliegt es, dazu beizutragen, dass der Verursacher einer Waldverschmutzung festgestellt wird und seinen Pflichten nachkommt.

Kapitel 4
Förderung der Forstwirtschaft,
besondere Vorschriften für den Staats-,
Körperschafts- und
Privatwald, forstwirtschaftliche
Zusammenschlüsse

§ 29
Förderung der Forstwirtschaft

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Bedeutung für die Landeskultur und den Naturschutz und wegen der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes fachlich und finanziell gefördert werden.

(2) Förderungswürdige Maßnahmen werden in einem forstlichen Förderungsprogramm der Landesregierung festgelegt.

§ 30
Zielsetzungen im Staatswald

(1) ¹Der Staatswald soll dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dienen. ²Er ist daher unter vorrangiger Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig so zu bewirtschaften, dass entsprechend den standörtlichen Bedingungen eine höchstmögliche Erfüllung der Nutzfunktion erreicht wird.

(2) Der Staatswald dient in besonderem Maße der forstlichen Forschung und der Vermittlung praktischer Ergebnisse für alle Eigentumsarten sowie der forstlichen Ausbildung.

(3) Im Rahmen dieser Zielsetzung ist der Staatswald nach wirtschaftlichen Grundsätzen auf der Grundlage einer flächendeckenden Rahmen- und Waldfunktionenplanung sowie der darauf basierenden Betriebspläne und Vollzugsnachweise zu führen und zu verwalten.

(4) Forstliche Aufgaben, die wegen ihrer unzumutbar langen Zeitdauer oder aus anderen Gründen die Leistungsfähigkeit der anderen Waldbesitzarten übersteigen, sind im Staatswald durchzuführen.

Kapitel 4
Förderung der Forstwirtschaft, besondere
Vorschriften für den Landes-, Körper-
schafts- und Privatwald, forstwirt-
schaftliche Zusammenschlüsse

§ 25
Förderung der Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft soll wegen der Bedeutung für die Landeskultur und den Naturschutz und wegen der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes fachlich und finanziell gefördert werden.

§ 26
Zielsetzungen im Landeswald

(1) ¹Der Landeswald soll dem Allgemeinwohl, insbesondere dem Schutz und der Erhaltung natürlicher Waldgesellschaften in besonderem Maße dienen. ²Er ist daher vorbildlich und nachhaltig unter vorrangiger Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktionen zu bewirtschaften, um seine wirtschaftlichen Potenziale den standörtlichen Bedingungen entsprechend auszuschöpfen.

(2) ¹Im Landeswald sind natürliche Prozesse zur Erreichung des Wirtschaftszieles konsequent zu nutzen und zu fördern. ²Ziel der Bewirtschaftung des Landeswaldes ist es standortgerechte, naturnahe, stabile und produktive Waldökosysteme zu entwickeln, zu bewirtschaften und zu erhalten.

(3) Der Landeswald dient in besonderem Maße der Erforschung der Waldökosysteme und der Vermittlung praktischer Ergebnisse für alle Eigentumsarten sowie der forstlichen Ausbildung.

(4) Im Rahmen dieser Zielsetzung ist der Landeswald nach wirtschaftlichen Grundsätzen auf der Grundlage einer flächendeckenden Rahmen- und Waldfunktionenplanung sowie der darauf basierenden Betriebspläne und Vollzugsnachweise zu bewirtschaften .

(5) Die Umsetzung der Ziele im Landeswald

| hat durch qualifizierte Fachkräfte zu erfolgen.

§ 31 Zielsetzungen im Körperschaftswald

¹Für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes gelten unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Vermögens des Besitzers die Zielsetzungen im Staatswald. ²Die Belange des Besitzers sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 32 Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes

(1) Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes obliegt dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter des Besitzers.

(2) Wenn Besitzer von Körperschaftswald über kein eigenes Forstamt verfügen, wird mit der forsttechnischen Betriebsleitung die zuständige untere Forstbehörde vertraglich betraut.

(3) Wird die forsttechnische Betriebsleitung nicht der unteren Forstbehörde übertragen, haben die Körperschaften einen fachkundigen Leiter anzustellen, welcher die für den Leiter eines staatlichen Forstamts vorgeschriebene Ausbildung nachweist.

(4) ¹Gemeinden können den Revierdienst durch gemeindliche oder durch staatliche Revierbeamte ausführen lassen. ²Der Revierdienst ist einem Beamten des gehobenen Forstdienstes zu übertragen.

(5) ¹Für Körperschaftswald über 100 ha sind periodische Betriebspläne, in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren, aufzustellen. ²Für Flächen unter 100 ha können anstelle der Betriebspläne Betriebsgutachten erstellt werden.

(6) ¹Der periodische Betriebsplan ist durch den Besitzer des Körperschaftswaldes zu beschließen und durch die untere Forstbehörde innerhalb von 3 Monaten zu begutachten. ²Die untere Forstbehörde kann den Betriebsplan beanstanden und Änderungen verlangen, wenn er gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstößt. ³Der Betriebsplan ist die Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes.

§ 27 Zielsetzungen im Körperschaftswald

¹Der Körperschaftswald soll dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dienen und nachhaltig bewirtschaftet werden. ²Seine wirtschaftlichen Potenziale sollen entsprechend den standörtlichen Bedingungen unter besonderer Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion ausgeschöpft werden.

(7) Für das Betriebsgutachten gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 33 Betreuung des Privatwaldes

(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe die Besitzer von Privatwald bei der Bewirtschaftung des Waldes und bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu unterstützen.

(2) Die Betreuung durch tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Betriebsleitung oder des Betriebsvollzuges durch die untere Forstbehörde sowie von Aufgaben der Forsteinrichtung.

(3) ¹Eine Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. ²Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. ³Die oberste Forstbehörde setzt unter Mitwirkung des Forstschusses und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte fest.

§ 34 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

(1) ¹Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz. ²Als forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten auch Waldgenossenschaften, kommunale Zweckverbände sowie Waldgemeinschaften von Religionsgemeinschaften, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken nach einem gemeinsamen Betriebsplan gehört.

(2) Der Zweck forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse besteht darin, die Bewirtschaftung von Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

(3) Die Forstbehörden haben die Waldbesitzer bei der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu unterstützen.

§ 28 Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes

(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe die Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes und bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu unterstützen.

(2) Rat und Anleitung sind kostenfrei. ²Tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt.

§ 29 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

(1) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz.

(2) Der Zweck forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse besteht darin, die Bewirtschaftung von Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

(3) Die Forstbehörden haben die Waldbesitzer bei der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu unterstützen.

(4) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen bei öffentlichen Förderungs- und Planungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

(5) Die untere Forstbehörde kann auf Antrag die Geschäftsführung forstwirtschaftlicher

(4) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen bei öffentlichen Förderungs- und Planungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

(5) Die untere Forstbehörde kann auf Antrag die Geschäftsführung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse übernehmen.

§ 35 Waldinventuren und Waldschadenserhebungen

(1) ¹Zur Förderung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind Waldinventuren durchzuführen. ²Sie dienen der Erfassung und Beobachtung des Flächen-, Boden- und Waldzustandes sowie darauf beruhender mittelfristiger Planungsprojekte, Planungsgutachten und Erfolgskontrollen.

(2) Das Land gewährt Waldeigentümern oder Nutzungsberechtigten dazu fachliche und finanzielle Unterstützung nach Maßgabe seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

(3) ¹Dem Landtag ist periodisch zusammenfassend über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen zu berichten. ²Die Öffentlichkeit ist jährlich umfassend über den Waldzustand und über die Tätigkeit der Forstverwaltung zu informieren.

(4) Die für die Waldinventuren nach Absatz 1 gewonnenen Daten dienen zugleich als Grunddaten gemäß § 41a des Bundeswaldgesetzes.

Kapitel 5 Forstorganisation, Forstaufsicht

§ 36 Forstbehörden

Forstbehörden sind

1. das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberste Forstbehörde und
2. die Ämter für Forstwirtschaft als untere Forstbehörde (Gemeinschaftsforstämter) mit

Zusammenschlüsse übernehmen.

§ 30 Waldinventuren und Waldverzeichnis

(1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes können Waldinventuren durchgeführt werden. ²Sie dienen der Erfassung und Beobachtung des Boden- und Waldzustandes. ²Inventurergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf den Waldbesitzer zulassen. ³Das für Forsten zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Durchführung der Waldinventuren einschließlich der hierzu erforderlichen Befugnisse sowie der Auskunftspflicht der Waldbesitzer.

(2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist durch die Forstbehörden ein Verzeichnis sämtlicher Wälder zu führen. ²Darin enthalten sind die Katasterangaben, die Forstadresse und der Waldbesitzer. ³Das für Forsten zuständige Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Aufstellung und Einsichtnahme des von den Forstbehörden zu führenden Waldverzeichnisses.

(3) ¹Im Landeswald ist die für die örtlichen Verhältnisse tragbare Bestandeshöhe des Wildes periodisch auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über den Verjüngungszustand des Waldes zu überprüfen. ²Die zusammenfassende Wertung der Wilddichte ist wesentliche Grundlage für die Abschussplanung.

Kapitel 5 Forstorganisation, Zuständigkeiten

§ 31 Forstbehörden

Forstbehörden sind

1. das für Forsten zuständige Ministerium als oberste Forstbehörde und
2. die Ämter für Forstwirtschaft als untere Forstbehörden.

den Oberförstereien als Dienststellen.

§ 37

Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden

(1) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben auszuführen.

(2) Den Forstbehörden obliegen insbesondere

1. die Bewirtschaftung des Staatswaldes mit Ausnahme des Waldes im Eigentum des Bundes und anderer Länder,
2. die Förderung, Betriebsleitung und Betriebsführung im Körperschaftswald, soweit dies vertraglich geregelt ist,
3. die Betreuung und Förderung des Privatwaldes, insbesondere die Beratung der Waldbesitzer und die Mitwirkung bei der Bewirtschaftung, soweit dies im Rahmen dieses Gesetzes oder vertraglich geregelt ist,
4. die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen für den Wald unter Einbeziehung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Vertretern der Waldbesitzer, soweit deren Interessen berührt werden,
5. die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
6. die Ausübung der Forstaufsicht, insbesondere die Überwachung zu Einhaltung von Geboten und Verboten, die den Waldbesitzern in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften zur Erhaltung und Pflege des Waldes und zur Abwehr von Schäden am Wald auferlegt sind,
7. die Beratung und Mitwirkung bei Aufgaben der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung auch außerhalb des Waldes zur Erfüllung der vielseitigen Funktionen von Flurgehölzen, vorrangig zur Verbesserung und Sicherung ihrer landschaftsökologischen, ästhetischen und wirtschaftlichen Wirkungen,
8. Aufgaben des Naturschutzes im Wald entsprechend dem Landesnaturschutzgesetz.

(3) ¹Örtlich zuständig ist die Forstbehörde, in deren Bezirk die Aufgaben wahrzunehmen sind. ²Umfassen die Aufgaben den Zuständigkeitsbereich mehrerer Forstbehörden, so bestimmt die gemeinsam übergeordnete Forstbehörde die Zuständigkeit.

§ 32

Zuständigkeiten der Forstbehörden

(1) ¹Die Forstbehörden sind für die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig. ²Ihnen obliegen insbesondere

1. die Bewirtschaftung des Landeswaldes,
2. Rat, Anleitung und tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald,
3. die Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes,
4. die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen für den Wald unter Einbeziehung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Vertretern der Waldbesitzer, soweit deren Interessen berührt werden,
5. die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und die Waldpädagogik,
6. die Forstaufsicht, insbesondere die Überwachung zu Einhaltung von Geboten und Verboten, die den Waldbesitzern in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften zur Erhaltung und Pflege des Waldes und zur Abwehr von Schäden am Wald auferlegt sind,
7. der Forstschutz,
8. die Beratung und Mitwirkung bei, sowie die Unterstützung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wald,
9. die Feststellung der Waldeigenschaft,
10. die Überwachung der Waldschutzsituation in Wäldern aller Eigentumsarten,
11. das Monitoring der Entwicklung der Waldökosysteme,
12. die Beratung und Mitwirkung bei, sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

³Zur Erfüllung der nach diesem Gesetz den Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben dürfen Forstbedienstete Waldgrundstücke aller Eigentumsarten betreten.

(2) Soweit nach diesem Gesetz nicht anders bestimmt, ist die untere Forstbehörde zuständig.

§ 38 Ämter für Forstwirtschaft

(1) Die oberste Forstbehörde teilt nach Beratung mit den Forstausschüssen durch Rechtsverordnung das Land unter Einbeziehung aller Waldbesitzarten in Zuständigkeitsbereiche ein.

(2) Bei der Einteilung sind Verwaltungsgrenzen, natürliche Grenzen und örtliche Gegebenheiten, insbesondere die geographische Lage, der Zusammenhang und die Besitzverhältnisse des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

§ 39 (z.Zt. aufgehoben)

§ 40 Landesforstanstalt

(1) Der obersten Forstbehörde untersteht als nicht rechtsfähige Einrichtung die Landesforstanstalt, die zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderliche Aufgaben wahrnimmt, soweit diese nicht den Forstbehörden obliegen.

(2) Der Landesforstanstalt können von der obersten Forstbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Die untere Forstbehörde ist zuständig für die Aufsicht nach § 34 Abs. 1 Bundeswaldgesetz sowie für die Anhörung nach § 45 Abs. 2 Bundeswaldgesetz.

(4) Die oberste Forstbehörde ist zuständig für die Genehmigung nach §§, 23 Abs. 2, 31 Abs. 2 und 36 Abs. 2 Bundeswaldgesetz, für die Anerkennung nach § 18 Abs. 1, §§ 38 und 39 Bundeswaldgesetz sowie für den Widerruf nach § 20 Bundeswaldgesetz.

(5) ¹Örtlich zuständig ist die untere Forstbehörde, in deren Bereich die Aufgaben wahrzunehmen sind. ²Umfassen die Aufgaben den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Forstbehörden, so bestimmt die oberste Forstbehörde die Zuständigkeit.

(6) Die oberste Forstbehörde teilt durch Rechtsverordnung das Land in Zuständigkeitsbereiche der unteren Forstbehörden ein.

§ 33 Landesforstanstalt

(1) Der obersten Forstbehörde untersteht als nicht rechtsfähige Einrichtung die Landesforstanstalt, die zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderliche Aufgaben wahrnimmt, soweit diese nicht den Forstbehörden obliegen.

(2) Der Landesforstanstalt können von der obersten Forstbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Dienstleistungen, insbesondere praxisbezogene Versuchs- und Forschungsvorhaben kann die Landesforstanstalt auch für Dritte erbringen, sofern die hierdurch verursachten Aufwendungen durch die Auftraggeber erstattet werden.

(4) Der Landesforstanstalt obliegen die Aufgaben gemäß § 23 des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes.

§ 41 Forstausschüsse

(1) ¹Bei den Forstbehörden werden Forstausschüsse gebildet, in denen die Waldeigentümer im Verhältnis der Flächenanteile des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes angemessen vertreten sein sollen. ²Die Mitglieder des Forstausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit.

(2) ¹Die Forstausschüsse beraten die Forstbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes. ²Sie sind vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben zu beteiligen.

(3) ¹Die oberste Forstbehörde regelt die Einzelheiten über die Zusammensetzung und Befugnisse sowie die Bestellung der Mitglieder der Forstausschüsse. ²Diese wird ermächtigt, die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in einer Verordnung festzulegen.

§ 42 Forstaufsicht

(1) Das Land übt die Forstaufsicht über den Wald aller Besitzarten aus, um ihn zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes zu sichern.

(2) ¹Die Forstaufsicht ist so auszuüben, dass verantwortungsbewusste Mitarbeit der Waldbesitzer an der Verwirklichung der Vorschriften gefördert wird. ²Sie schließt die Betreuung, Beratung und Belehrung ein.

(3) ¹Die Forstaufsicht wird von den Forstbehörden ausgeübt. ²Soweit im Gesetz nicht

(3) Dienstleistungen, insbesondere praxisbezogene Versuchs- und Forschungsvorhaben kann die Landesforstanstalt auch für Dritte erbringen, sofern die hierdurch verursachten Aufwendungen durch die Auftraggeber erstattet werden.

§ 34 Forstausschüsse

(1) ¹Bei den Forstbehörden werden Forstausschüsse gebildet, in denen die Waldbesitzarten angemessen vertreten sein sollen. ²Die Mitglieder des Forstausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit.

(2) ¹Die Forstausschüsse beraten die Forstbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes. ²Sie sind vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben rechtzeitig zu beteiligen.

(3) ¹Die oberste Forstbehörde regelt die Einzelheiten über die Zusammensetzung und Befugnisse sowie die Bestellung der Mitglieder der Forstausschüsse. ²Diese wird ermächtigt, die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in einer Verordnung festzulegen.

§ 35 Forstaufsicht

(1) Die Forstbehörden üben die Forstaufsicht über den Wald aller Besitzarten aus, um ihn zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern.

(2) Die Forstbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgaben Befugnisse von Sonderordnungsbehörden.

(3) ¹Die Bediensteten der Forstbehörden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Waldgrundstücke zu betreten. ²Beabsichtigt die Forstbehörde auf Grund einer dabei ge-

anders bestimmt, übt die untere Forstbehörde die Forstaufsicht aus.

(4) ¹Die Forstbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgaben Befugnisse von Ordnungsbehörden. ²Zur Forstaufsicht Berechtigte haben sich in Ausübung dieser Tätigkeit auf Verlangen auszuweisen.

(5) ¹Die Bediensteten der Forstbehörden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Waldgrundstücke zu betreten. ²Beabsichtigt die Forstbehörde auf Grund einer dabei getroffenen Feststellung eine Anordnung zu treffen oder Informationen zu sammeln, ist der Waldbesitzer oder dessen Beauftragter vorher zu benachrichtigen. ³Er kann eine gemeinsame Besichtigung vor der Entscheidung verlangen. ⁴Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben.

(6) ¹Die zuständigen Forstbehörden haben die Pflicht, die Waldbesitzer auf Mängel hinzuweisen. Bleiben die Hinweise wiederholt unbeachtet, kann die Forstbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu sichern. ²Die Anordnungen sind schriftlich zu erlassen und zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Werden Anordnungen nach Absatz 6 wiederholt nicht befolgt, kann die Forstbehörde zur Sicherung der Funktionen des Waldes die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme treffen, sofern diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit geeignet und geboten sind.

§ 43 Auskunftspflicht

(1) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, den Forstbehörden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Auskunft kann auf solche Fragen verweigert werden, deren Beantwortung den Waldbesitzer oder einen der in § 383 Absätze 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen

troffenen Feststellung eine Anordnung zu treffen oder Informationen zu sammeln, ist der Waldbesitzer oder dessen Beauftragter vorher zu benachrichtigen. ³Er kann eine gemeinsame Besichtigung vor der Entscheidung verlangen. ⁴Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben.

würde.

(3) Bedienstete von Forstbehörden, die nach Absatz 1 fremde Betriebsgeheimnisse oder Einzelangaben erfahren, haben darüber auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.

§ 44 Forstschutz

(1) ¹Der Forstschutz umfasst die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und allen seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen zu beseitigen sowie rechtswidrige Handlungen zu verfolgen, die eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 47 und 48 oder einen sonstigen auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichteten Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen. ²Dazu gehört auch die Haftbarmachung der Verursacher von Waldschäden, sofern sie nachweislich für die Verhinderung von bzw. Beseitigung bereits eingetretener Schäden verantwortlich zeichnen.

(2) Der Forstschutz obliegt
1. den Forstbehörden,
2. den Forstschutzbeauftragten.

(3) Forstschutzbeauftragte sind
1. Bedienstete der Forstbehörden,
2. der Waldbesitzer oder von ihm beauftragte befähigte Personen.

(4) Forstschutzbeauftragte bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Kreisverwaltung, soweit sie nicht Bedienstete gemäß Absatz 3 Nr. 1 sind.

(5) Bei Amtshandlungen müssen sie auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzeigen.

(6) Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich für Forstschutzbeauftragte der Forstbehörden auf deren gesamten Zuständigkeitsbereich, für Forstschutzbeauftragte der Körperschaften und des Privatwaldes auf deren Wälder.

(7) Die Forstschutzbeauftragten haben die Befugnisse, die sich aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem Verwaltungsvollstreckungsrecht des Landes ergeben.

(8) Der Gebrauch von Schusswaffen ist gegenüber Personen grundsätzlich untersagt. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 36 Forstschutz

Der Forstschutz umfasst die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und allen seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen zu beseitigen sowie rechtswidrige Handlungen zu verfolgen, die eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 oder einen sonstigen auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichteten Bußgeldtatbestand verwirklichen.

§ 45
Dienstbezeichnung/Dienstbekleidung

(1) ¹Forstbedienstete mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung führen eine Dienstbezeichnung und sind verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen. ²Das Nähere regelt die oberste Forstbehörde.

(2) Beschäftigten in privaten Forstbetrieben soll von der obersten Forstbehörde auf Antrag eine den staatlichen Forstbeamten vergleichbare Dienstbezeichnung gestattet werden, wenn sie gleiche Ausbildung haben und vergleichbare Tätigkeiten durchführen.

(3) Mitarbeiter, denen die Befugnis zum Führen einer Dienstbezeichnung verliehen worden ist, sind nach alters- oder erwerbsunfähigkeitsbedingtem Ausscheiden berechtigt, ihre Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ weiterzuführen.

§ 37
Dienstbezeichnung/Dienstbekleidung

Beschäftigte der Forstbehörden sowie der Landesforstanstalt führen eine Dienstbezeichnung und sind im Rahmen ihrer Dienstausbübung grundsätzlich verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen.

Kapitel 6
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlussvorschriften

§ 46
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 26 Absatz 1, 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
2. den Anordnungen der Forstbehörden nach §§ 26 und 27 nicht unverzüglich nachkommt,
3. die Genehmigung nach § 26 Absatz 5 nicht vor Errichtung der Anlage einholt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein genehmigtes offenes Feuer oder eine genehmigte Anlage oder ein Feuer in einer eingerichteten oder gekennzeichneten Feuerstelle unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen lässt oder Auflagen zur Sicherung nicht erfüllt,
2. ohne die erforderliche Genehmigung Wald rodet oder in eine andere Nutzungsart umwandelt,
3. ohne die erforderliche Genehmigung einen Kahlhieb vornimmt oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Kapitel 6
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlussvorschriften

§ 38
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 Wald ohne Genehmigung in eine andere Nutzungsart umwandelt,
2. die nach § 8 Absatz 3 mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht vollständig erfüllt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 Wald ohne Genehmigung neu anlegt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 einen Kahlschlag führt,
5. ohne die nach § 10 Absatz 4 Satz 2 notwendige Anzeige einen Kahlschlag führt,
6. ohne die nach § 10 Absatz 4 Satz 4 notwendige Genehmigung einen Kahlschlag führt,
7. entgegen § 11 Absatz 1 seiner Verjüngungspflicht nach Kahlschlag oder seiner Pflicht nach § 11 Absatz 2 nicht oder unvollständig nachkommt,
8. einer Vorschrift einer aufgrund des § 12 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. entgegen § 15 Absatz 1 den Wald betritt,
10. entgegen § 15 Absatz 2 den Wald gefährdet oder beschädigt sowie die Erholung anderer stört,
11. unbefugt die in § 15 Absatz 3 aufgeführten Waldflächen und Einrichtungen betritt,
12. entgegen den Vorschriften nach § 15 Absatz 4 Rad fährt, Krankenfahrstuhl fährt, mit nicht motorisierten Gespannen fährt oder reitet,
13. entgegen § 15 Absatz 5 auf Sport- und Lehrpfaden mit nicht motorisierten Gespannen fährt oder reitet,
14. ohne die nach § 15 Absatz 6 erforderliche Anzeige Reit-, Rad- oder Wanderwege oder Sport- und Lehrpfade anlegt oder markiert,
15. entgegen § 15 Absatz 6 die Anlage

- von Reit-, Rad- oder Wanderwegen oder Sport- und Lehrpfaden nicht duldet,
16. den Vorschriften des § 15 Absatz 7 zuwider handelt,
 17. entgegen § 15 Absatz 8 Hunde außerhalb seines Einwirkungsbereichs frei laufen lässt,
 18. entgegen § 16 unberechtigt den Wald befährt oder Fahrzeuge im Wald abstellt,
 19. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 eine Gestattung der unteren Forstbehörde nicht unverzüglich anzeigt oder auf Verlangen vorzeigt,
 20. entgegen § 17 Absatz 1 die Gestattung nicht auf Verlangen vorzeigt,
 21. entgegen § 17 Absatz 2 eine Gestattung nicht unverzüglich oder unvollständig anzeigt,
 22. entgegen § 18 Absatz 2 ohne vorherige Genehmigung den Wald sperrt,
 23. seinen Verpflichtungen zum Waldschutz nach § 19 Absatz 2 nicht oder nur unvollständig nachkommt,
 24. den Verpflichtungen zum vorbeugenden Waldbrandschutz nach § 20 Absatz 1 nicht oder nur unvollständig nachkommt,
 25. entgegen § 20 Absatz 3 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt,
 26. den Vorschriften des § 23 zuwider handelt,
 27. entgegen § 24 Abs. 1 den Wald verschmutzt, entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 eine Waldverschmutzung nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen § 24 Abs. 3 nicht zur Feststellung des Verursachers einer Waldverschmutzung beiträgt,
 28. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 3 oder § 35 Absatz 3 den Bediensteten der Forstbehörden den Zutritt zu den Waldgrundstücken verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wald

1. Motorsport betreibt,
2. den Anordnungen der Forstbehörden nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. Erholungs- und Sporteinrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, verschmutzt, beschädigt, zerstört oder entfernt,
4. Vorrichtungen, die zum Sperren die-

- nen oder Einzäunungen verschmutzt, beschädigt, unbefugt öffnet oder offen stehen lässt, entfernt oder unbrauchbar macht,
5. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser dienen verschmutzt, beschädigt, unbefugt entfernt oder anbringt oder unbrauchbar macht,
 6. Aufschüttungen oder Grabungen unbefugt vornimmt,
 7. unbefugt Bodenbestandteile, Steine, Mineralien oder deren Gemische oder ähnliche Gegenstände im Ganzen oder teilweise entfernt, zu deren Gewinnung es einer behördlichen Erlaubnis nicht bedarf,
 8. Vieh weidet oder weiden lässt, soweit dies nicht der Biotoppflege im Wald dient,
 9. Werbevorrichtungen oder Plakate anbringt, aufstellt oder auslegt,
 10. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 11. die Benutzung der Waldwege behindert oder unmöglich macht,
 12. Anlagen oder Einrichtungen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz dienen unbefugt nutzt, beschädigt oder zerstört.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten oder deren Versuch nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5, 6, 22, 23 und 24 sowie nach Absatz 2 Nummer 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.

§ 47

Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Wald Bäume, Sträucher, Pflanzen - nicht jedoch Pilze und Beeren - oder die zum Schutz von Bäumen und Sträuchern dienenden Vorrichtungen unbefugt entfernt oder beschädigt,

2. im Wald geerntete Walderzeugnisse unbefugt von ihrem Standort entfernt, die Stützen, die der Stapelung dienen, beschädigt, unbrauchbar macht oder wegnimmt oder die

Stapel umwirft,

3. im Wald Erholungs- und Sporteinrichtungen sowie ihr Zubehör entgegen den angebrachten Hinweisen benutzt oder solche Einrichtungen und ihr Zubehör beschmutzt, beschädigt, zerstört, umwirft oder entfernt,

4. im Wald Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder Eingängen in eingefriedete Grundstücke oder die dem Schutz von Naturverjüngungen, Forstkulturen, Pflanzgärten, forst- und jagdbetrieblichen Einrichtungen dienen, unbefugt öffnet oder offen stehen lässt, entfernt oder unbrauchbar macht,

5. im Wald Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser dienen, oder Zeichen, die zur Kennzeichnung an Walderzeugnissen angebracht sind, unbefugt zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verändert oder entfernt,

6. im Wald Zeichen oder Vorrichtungen der in Nummer 5 genannten Art unbefugt anbringt,

7. das zur Bewässerung eines Waldgrundstückes dienende Wasser unbefugt ableitet und dadurch dieses oder ein anderes Waldgrundstück nachteilig beeinflusst oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, unbefugt verändert, beschädigt oder beseitigt,

8. im Wald Aufschüttungen oder Abgrabungen unbefugt vornimmt,

9. im Wald unbefugt Bodenbestandteile, Steine, Mineralien oder deren Gemische oder ähnliche Gegenstände im ganzen oder teilweise entfernt, zu deren Gewinnung es einer Verleihung einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf,

10. im Wald Nester, Nistkästen, Brutstätten, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, zerstört, beschädigt oder unbefugt einsammelt,

11. im Wald unbefugt Vieh treibt, Vieh weidet oder weiden lässt,

12. im Wald außerhalb der dafür freigegebenen Flächen ein Gewerbe betreibt,

13. im Wald unbefugt Werbevorrichtungen, Plakate oder andere Zeichen aufstellt, anbringt oder auslegt,

14. im Wald Zelte oder ähnliche Lagerstätten außerhalb der dafür freigegebenen Grundstücke errichtet,

15. im Wald unbefugt Bienenstöcke aufstellt,

16. den Wald verschmutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vor-

sätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der für das Reiten ausgewiesenen Straßen und Wege reitet oder ein Pferd führt oder die mit dem Reiten verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
2. unbefugt mit Fahrzeugen durch den Wald fährt oder Fahrzeuge dort abstellt oder die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
3. die Erholung anderer Waldbesucher durch Lärm oder auf andere Weise beeinträchtigt,
4. den Wald in einer anderen als der in § 19 vorgesehenen Art benutzt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder die mit der Genehmigung nach § 20 verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
5. eine Sperrung nicht beachtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 48

Gemeinsame Vorschriften für Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 46 und 47 bezieht, können eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.

§ 49

Zuständigkeiten

(1) Soweit nicht anders bestimmt, ist die untere Forstbehörde zuständig für die Genehmigung nach §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes, für die Aufsicht nach § 34 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sowie für die Anhörung nach § 45 Abs. 2 Bundeswaldgesetzes.

§ 39

Vorschriften für Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach dem § 38 bezieht, können eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.

(3) Kann bei einem Verstoß gegen § 16 Absatz 1 und 2 der Fahrer des Fahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht oder nur mit unangemessenen Aufwand ermittelt werden, kann die untere Forstbehörde die ihr entstandenen Aufwendungen dem Halter des Kraftfahrzeugs durch Verwaltungsakt auferlegen; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen.

(2) Für Regelungen des Bundeswaldgesetzes ist die oberste Forstbehörde zuständig
für die Genehmigung nach §§ 12 Abs. 3, 23 Abs. 2, 31 Abs. 2 und 36 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes,
für die Anerkennung nach § 18 Abs. 1, §§ 38 und 39 des Bundeswaldgesetzes,
für den Widerruf nach § 20 des Bundeswaldgesetzes.

**§ 51
Inkrafttreten**

**§ 40
Inkrafttreten**